

Der Verfasser der vorliegenden Denkschrift möchte sich auf den Standpunkt stellen, daß das neue Reichsamt, unbeschadet, welchen Namen man ihm späterhin zu geben gedenkt, im wesentlichen die der Verwaltung des Reiches nach Artikel IV der Verfassung des Deutschen Reichs zustehenden Aufgaben übernimmt. Diese Aufgaben sind nach diesem Artikel IV:

Bestimmungen über den Gewerbebetrieb, einschließlich des Versicherungswesens, die Zoll- und Handelsgesetzgebung und die für die Zwecke des Reiches zu verwendenden Steuern, die Ordnung des Maß-, Münz- und Gewichtssystems nebst Feststellung der Grundsätze über die Emission des Papiergeldes; die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen; die Erfindungspatente; der Schutz des geistigen Eigentums; Organisation eines gemeinsamen Schutzes des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird; das Eisenbahnwesen, und die Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs; der Flößerei- und Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserzölle, desgleichen die Seeschiffsfahrtszeichen (Leuchtfeuer, Tonnen, Baken und sonstige Tagesmarken); das Post- und Telegraphenwesen.

Hierzu ist noch zu bemerken, daß das Post- und Telegraphenwesen des Reiches schon seit langer Zeit in einem besonderen Reichsamt, dem Reichspostamt, eine eigene Reichsverwaltungsbehörde erhalten hat, daß ferner die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb und das Versicherungswesen im wesentlichen durch die heute als „zweite“ bezeichnete Abteilung des Reichsamtes des Innern behandelt wird. Ebenso gehören in diese Abteilung heute eine Reihe von Angelegenheiten des Gewerbes, so namentlich das Genossenschafts- und das Hypothekenbankwesen. Die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse hat notwendigerweise zur Errichtung besonderer Behörden beziehungsweise besonders großer Abteilungen innerhalb eines bestehenden Reichsamtes geführt, weil die Bestimmungen über den Gewerbebetrieb und das Versicherungswesen sowohl, wie auch das Post- und Telegraphenwesen derartig umfangreiche Gebiete sind, daß ihre Verwaltung einen weitgespannten Rahmen erfordert.

Ein Blick auf die übrigen in Artikel IV der Verfassung genannten Angelegenheiten zeigt aber, daß noch weitere größere Gebiete übrig bleiben, die zum Teil zwar in einzelnen Abteilungen bestehender Ämter oder in den sogenannten mittleren Reichsbehörden, den Ressortbehörden, behandelt werden, eine zentrale Verwaltung seitens des Reiches und eine zusammenfassende Organisation für ihre Durchführung seitens des Reiches vermissen lassen.

Dies gilt z. B. von der dem Reich nach dem obenerwähnten Artikel IV obliegenden Pflicht der „Herstellung von Land- und Wasserstraßen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs“. Auf diesem Gebiet ist seitens des Reiches bisher überhaupt noch nichts geschehen, mit Ausnahme der Herstellung des Nordostseekanals und der auf die Initiative Preußens unternommenen Schifffahrtsabgabengesetzgebung. Der Krieg hat gezeigt, wie schwer sich die Vernachlässigung dieser dem Reich obliegenden Aufgaben gerächt hat.

Was die Überführung der handelspolitischen Abteilung des auswärtigen Amtes an das neue achte Reichsamt betrifft, so hat auch der Deutsche Handelstag sich dafür ausgesprochen. In einer Sitzung der Reichstagskommission für Handel und Gewerbe hat ein Regierungskommissar am 3. Juni 1916 allerdings in rein